



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung VI/7 - Förderinstrumente für innovative Klima- und Energietechnologien
Ergeht via E-Mail an: vi-7@bmk.gv.at

Wien, am 7. Jänner 2022

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Umweltförderungsgesetzes

Geschäftszahl: 2021-0.877.907

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, die die der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich mit diesem Schreiben gerne wahrnimmt. **Grundsätzlich bewerten wir die geplante gesetzliche Verankerung des Biodiversitätsfonds als wichtigen Schritt. Damit der Fonds sein volles Potenzial entfalten kann, sind aber aus fachlicher Sicht noch mehrere Verbesserungen notwendig. Zusätzlich muss neben der Klima- auch die Naturverträglichkeit aller Förderungen sichergestellt werden.** Österreich hat sich international und europarechtlich sowohl zu Klimazielen als auch zu Biodiversitätszielen verpflichtet, die aber bisher regelmäßig verfehlt worden sind. Dementsprechend groß ist der Aufholbedarf, um weitere Biodiversitäts- und Naturverluste zu verhindern. Zugleich muss die Bundesregierung rasch eine ambitionierte, messbare und ausreichend dotierte Biodiversitätsstrategie verabschieden, die mit einem stringenten Aktionsplan ergänzt wird. Dieser sollte als Priorisierungs- und Steuerungsinstrument (auch in Zusammenhang mit einer Schwerpunktsetzung bei Förderungen) sowie als Monitoring-Grundlage für eine zielgerichtete und national akkordierte Umsetzung dienen. Darüber hinaus braucht es konkrete Maßnahmen zur Reduktion des überschießenden Bodenverbrauchs, weshalb wir auch die geplante Ergänzung des Themas Flächenrecycling im Umweltförderungsgesetz begrüßen. Weitere Schritte müssen im Zuge der Erarbeitung der nationalen Bodenschutz-Strategie erfolgen.

1. Abschnitt: ZIELE

Die vorgesehene Ergänzung um den „Schutz der Umwelt durch Maßnahmen zum Schutz, Wiederherstellung und Erhalt der Biodiversität“ wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Sinne sollten auch im Ziel-Abschnitt zum Ausbau der Erneuerbaren Energieträger zwei wichtige Punkte ergänzt werden: Einerseits die Klarstellung, dass dieser Ausbau konsequent naturverträglich erfolgen soll (*Steigerung des naturverträglichen Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern*), andererseits die Ergänzung, dass die Maßnahmen des Umweltförderungsgesetzes insbesondere auch zum Senken des viel zu hohen Energieverbrauchs beitragen sollen.

2. Abschnitt: MITTELEINSATZ

Die in den Erläuterungen (S. 3) angegebenen 60 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2023 sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Zugleich müssen diese Mittel aber auch den tatsächlichen Anforderungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Biodiversität angepasst werden und daher mittelfristig der „Biodiversitäts-Milliarde“ entsprechen, wie sie seitens der Wissenschaft und der Naturschutz-Organisationen vorgeschlagen wird.

3. Abschnitt: UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

Unter §23 sollte unter Ziffer 3 neben der größtmöglichen Verminderung von Treibhausgasemissionen oder umweltbelastenden Emissionen auch „die Verminderung biodiversitätsschädigender Eingriffe (Naturverträglichkeit)“ ergänzt werden. Weiters sollte unter Ziffer 4 neben der Vermeidung oder Reduktion von Umweltbelastungen („Transformation der Wirtschaft“) der Passus „und damit verbundener biodiversitätsschädigender Eingriffe“ ergänzt werden.

5. Abschnitt: BIODIVERSITÄTSFONDS

Der Entwurf spricht wichtige Punkte an, sollte aber in mehreren Bereichen noch verbessert und präzisiert werden:

Unter Förderungsgegenstand (§48 e) ist nicht klar ersichtlich, inwieweit hier auch (zum Beispiel unter Ziffer 3) Maßnahmen zur Planung, Einrichtung und zum Management von Schutzgebieten abgedeckt sind. Daher sollte hier eine Präzisierung des Textes erfolgen.

Ebenso ist unklar, wo und in welchem Umfang der Aufbau und die Betreuung neuer Strukturen und Prozesse zur Erarbeitung von nachhaltigen (partizipativen) Lösungsansätzen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität in Österreich (im Sinne eines "Better Governance" entsprechend den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie) abgedeckt sind. Die Lösung bzw. Minderung sogenannter Human-Wildlife Conflicts wurde als wesentliches Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der Biodiversitätskrise im Rahmen der letzten Vertragsstaatenkonferenz der CBD thematisiert und kann nur interdisziplinär und mit langfristiger Förderung bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollten die Erläuterungen zu §48 e Z3 und 4 (S. 7) auf notwendige Aktionspläne als „planerische und konzeptive Vorarbeiten“ für die Herstellung einer national abgestimmten Vorgehensweise (unter Einbindung aller relevanten Stakeholder*innen) und als wichtiges Instrument zur wirksamen Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie verweisen.

Die Erläuterungen (S. 7) beschreiben, dass Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität insbesondere darauf abzielen, die Situation von gefährdeten Arten und ihren Lebensräumen zu verbessern. Hier ist zu berücksichtigen, dass die nationalen „Roten Listen“ großteils veraltet sind und nicht mehr die aktuelle Situation darstellen. Auch die regionalen „Roten Listen“ sind hinsichtlich ihrer Methodik und Aktualität sehr heterogen. Daher sollte hier klargestellt werden, anhand welcher vergleichbaren und aktuellen Fachgrundlagen entsprechende Förderungen möglich sind, um die ohnehin stark begrenzten finanziellen Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

In den Erläuterungen zu §48e Abs. 2 (S. 9) ist nicht klar erklärt, ob sich der Begriff „prioritäre Ökosysteme“ auf rein FFH-relevante Lebensraumtypen bezieht, da dieser Begriff ja auch rechtlich determiniert ist. Sollte es sich hier um darüber hinaus gehende wichtige Lebensräume handeln, sollte man einen anderen Begriff (z.B. „priorisierte Ökosysteme“) verwenden, um mehr Klarheit bei den Vorgaben herzustellen.

Die unter §48f angegebenen besonderen Förderungsvoraussetzungen, wonach die Durchführung von Maßnahmen nur von dazu „befugten Personen oder Unternehmen“ erstellt werden dürfen, ist im Entwurf unklar formuliert, da zum Beispiel „Rote Listen“ häufig zumindest zum Teil von privaten Fachleuten in ihrer Freizeit erstellt werden. Insofern könnte die jetzige Bestimmung zahlreiche kundige Fachleute ausschließen und sollte daher überarbeitet bzw. ausgeweitet werden, um das in Österreich verfügbare Fachwissen bestmöglich nutzen zu können. In der Praxis zeigt sich zudem, dass überschießend formulierte Bestimmungen zu unnötigem Verwaltungsaufwand und vermeidbaren Mehrkosten führen, weil zum Beispiel selbst einfache Aufgaben innerhalb von Projekten extern beauftragt und abgerechnet werden müssen.

Weiters sollte gewährleistet sein, dass trotz der Klarstellung, welche Projekte im Rahmen des Biodiversitätsfonds finanziert werden können und welche über andere Fördermöglichkeiten (zum Beispiel Ländliche Entwicklung, Waldfonds) zu finanzieren sind, **themenübergreifende und interdisziplinäre Projekte ohne unnötigen administrativen Mehrfach-Aufwand einzureichen und umzusetzen sind** – zum Beispiel solche, die sowohl dem Biodiversitätserhalt als auch einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft sowie dem verbesserten Wasserhaushalt und dem Klimaschutz- bzw. der Klimawandelanpassung dienen. In diesem Sinne sollten auch hier noch Ergänzungen und Klarstellungen durchgeführt werden. **Klarzustellen wäre zudem, dass eine grundsätzliche Möglichkeit der Förderung in einem anderen Programm noch keinen Ausschlussgrund für den Biodiversitätsfonds darstellt.**

Grundsätzlich gilt: Um die Planungssicherheit und Zielerreichung zu gewährleisten, müssen die Biodiversitäts-Fördermittel langfristig gesichert und gegenüber den jetzigen Budgetplänen deutlich aufgestockt werden. Wenig zielführend ist hingegen eine „Stop-and-Go“-Förderpolitik, die ständig neu verhandelt werden muss und primär von kurzfristigen Budgetzyklen abhängig gemacht wird. **Mittelfristig ist daher die gesetzliche Verankerung einer jährlichen Biodiversitätsmilliarde notwendig, die ein systematisches, verlässliches und regierungsübergreifendes Bewältigen der aktuellen Probleme ermöglicht.** Im Gegensatz dazu müssen umwelt- und biodiversitätsschädliche Subventionen in Milliardenhöhe rasch abgebaut werden. Denn die derzeitige Finanzierung von Umweltzerstörung konterkariert zahlreiche Ziele und Maßnahmen des Biodiversitätsfonds wie auch des Umweltförderungsgesetzes.

Grundsätzlich kritisch zu sehen ist, dass die Begutachtungsfrist für die vorliegende Novelle deutlich zu kurz bemessen wurde und damit nicht den guten Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprochen hat. Um eine faire Teilhabe der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, sollte die Begutachtungsfrist in Zukunft mindestens bei sechs Wochen liegen.

In diesem Sinne ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und freuen uns auch über einen weiterführenden Austausch zur geplanten Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Aschauer
Teamleiter für Arten und Lebensräume
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich

Mag. Volker Hollenstein
Politischer Leiter
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich